

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN AENEAS BETEILIGUNGSGESELLSCHAFT MBH FÜR WERBESENDUNGEN UND CONTENT**

*(Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab 01.01.2015, alle davor veröffentlichten werden ab diesem Zeitpunkt nicht mehr angewendet.)*

Content Definition: unterschieden wird in Werbe Content und sonstigen Informations- und Unterhaltungcontent.

### **1. ALLGEMEINES**

Werbung auf von Aeneas vermarkteten multimedialen TV Systemen im öffentlichen Raum darf nicht irreführen und/oder den Interessen der Verbraucher schaden. Werbesendungen haben die auf die Werbung bezogenen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere wettbewerbsrechtliche, urheberrechtliche und medienrechtliche einschließlich (medien)strafrechtliche Bestimmungen sowie die guten Sitten und die allgemein anerkannten Regeln des Geschmacks und Anstandes zu beachten.

### **2. AUFTRAG**

Aeneas stellt den Auftraggebern Werbeplätze auf Multimedia TV Systemen im öffentlichen Raum zum Zwecke der Verbreitung von Informationen und Werbebotschaften zur Verfügung.

- a) Aufträge mit ausdrücklichen Terminwünschen werden nach Maßgabe der freien Sendeplätze vorrangig behandelt.
- b) Aufträge werden erst nach Gegenzeichnung durch den Auftraggeber rechtsverbindlich. Neben- oder Änderungsabreden bedürfen ebenfalls der Schriftform. Aufträge werden nur für namentlich bezeichnete Unternehmen bei gleichzeitiger Angabe der Marke, des Produktes bzw. der Dienstleistung, für die erworben werden soll, angenommen. Im Falle einer Verschiedenheit zwischen Auftraggeber von Aeneas und dem Werbekunden, mit dem kein Vertragsverhältnis begründet wird, ist der Werbekunde im Auftrag bekanntzugeben. Auch wenn der Auftraggeber ein für einen Werbekunden tätiger Werbemittler (vgl. Punkt 12) ist, so ist ausschließlich der Werbemittler Berechtigter und Verpflichteter aus dem von ihm mit Aeneas begründeten Vertragsverhältnis.
- c) Erbringt der Auftraggeber, aus welchem Grunde auch immer, die von ihm für Bereitstellung des Werbeplatzes geschuldete Gegenleistung nicht oder nur unvollständig, behält sich Aeneas die Geltendmachung aller Erfüllungs- und Nichterfüllungsansprüche einschließlich bereicherungsrechtlicher Ansprüche vor.
- d) Wird durch den Auftraggeber der gewünschte Werbeeintrag = Content (Videos, Bilder, Logos) nicht oder nur teilweise bereitgestellt und kann deshalb nicht ausgestrahlt werden, so entbindet ihn dies nicht von seiner vertraglichen vereinbarten Verpflichtung der Entgeltzahlung für den beauftragten und zugesicherten Werbeplatz im vertraglich vereinbarten Werbezeitraum.
- e) Die Annahme eines Auftrages kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Auch bei rechtsverbindlich angenommenen Aufträgen behält sich Aeneas vor, Content wegen seiner Herkunft, wegen des Inhalts, der technischen Form oder aus anderen Gründen zurückzuweisen. In diesen Fällen werden die Gründe der Ablehnung dem Auftraggeber mitgeteilt.

### **3. BESCHRÄNKUNGEN**

Ausgeschlossen ist/sind:

- a) Content, der die Menschenwürde oder die Grundrechte anderer verletzt;
- b) Content, der Diskriminierungen nach Rasse, Geschlecht, Alter, Behinderung, Religion oder Nationalität enthält;
- c) Werbung mit religiösem oder parteipolitischen Inhalt sowie Werbung, die religiöse oder politische Überzeugungen verletzt;
- d) Content, der Verhaltensweisen fördert, die die Gesundheit oder Sicherheit oder Umwelt gefährden;
- e) Content für Produkte und Produktpräsentationen, die Anlass zur Verharmlosung von Gewalt geben, wie insbesondere Kriegsspielzeug;
- f) Content, die mit folgenden Musikstücken unterlegt ist: österreichische Bundeshymne, Europa-Hymne, Eurovisionsfanfare;
- g) Content, der verbotene, gegen den guten Anstand und gegen Grundsätze der öffentlichen Moral gerichtete Praktiken fördert;
- h) Content, in dem Symbole eines Staates (z.B. Fahnen, Wappen, Hymnen, sonstige Hoheitszeichen, Feier- oder Gedenktage), wenn auch in veränderter Form, verwendet werden. Dies gilt ohne Einschränkung gleichermaßen für Symbole der Republik Österreich oder eines ihrer Bundesländer, wie auch für Symbole fremder Staaten oder sonstiger Organisationen/Einrichtungen/Einheiten;

### **4. SONSTIGE BESCHRÄNKUNGEN**

a) Heilmittelwerbung (Werbung für rezeptfreie Arzneimittel): Diese ist nur nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Arzneimittelgesetz, Medizinproduktegesetz) und den Verordnungen des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen und der Interessengemeinschaft österreichischer Heilmittelhersteller und Depositeure möglich. Allfällige behördliche Genehmigungen für die Zulassung der Werbetexte sind den Aufträgen bzw. Einschaltplänen beizuschließen. Werbung für rezeptfreie Arzneimittel, Medizinprodukte und für medizinische Behandlungen, die ohne ärztliche Verordnung erhältlich sind, muss klar als solche erkennbar, wahrheitsgemäß und nachprüfbar sein.

Bei der Gestaltung dieser Werbesendungen ist es untersagt zu werben:

- mit Gutachten, Zeugnissen, wissenschaftlichen oder fachlichen Veröffentlichungen;
- mit Angaben, dass das Heilmittel (Produkt) ärztlich oder klinisch empfohlen oder geprüft ist;
- mit der Wiedergabe von Krankheitsgeschichten;
- mit der bildlichen Darstellung von krankheitlichen Veränderungen des Körpers unter Mitwirkung eines Arzneimittels durch vergleichende Darstellungen des Körperzustandes vor und nach der Anwendung;
- mit Werbeaussagen, die geeignet sind, Angstgefühle hervorzurufen oder auszunutzen.

Gemäß § 54 Arzneimittelgesetz und einer Absprache zwischen dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen und der Interessengemeinschaft österreichischer Heilmittelhersteller und Depositeure müssen Radio und Fernsehspots für rezeptfreie Arzneien durch den Hinweis: „Über Wirkung und mögliche unerwünschte Wirkungen informieren Gebrauchsinformation, Arzt oder Apotheker“ ergänzt werden.

- b) Weiters ist laut Lebensmittelgesetz untersagt, in der Werbung einem Lebensmittel, Nahrungsergänzungsmittel oder Zusatzstoff Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer menschlichen Krankheit zuzuschreiben oder den Eindruck dieser Eigenschaften

entstehen zu lassen (Verbot krankheitsbezogener Angaben).

c) Für die Bewerbung bestimmter Produkte oder Dienstleistungen sehen gesetzliche Bestimmungen besondere Auflagen und Beschränkungen vor. Es liegt in der Verantwortung des Auftraggebers (vgl. Punkt 8 a, h), dem Auftragnehmer rechtzeitig mitzuteilen, ob bzw. unter welchen Auflagen oder Beschränkungen ein Produkt oder eine Dienstleistung beworben werden darf und ob bzw. welche Gefahrenhinweise, Sicherheitsratschläge oder Ähnliches daher mit veröffentlicht werden müssen. Um die Einheitlichkeit zu gewährleisten, werden entsprechende Hinweise („Beachten Sie bitte die entsprechenden Gefahrenhinweise und Sicherheitsratschläge.“) in Bild und/oder Ton vom Auftraggeber gegen Ersatz der anfallenden Kosten, die der Auftragnehmer fristgerecht bekannt gibt, beigestellt.

d) Alkoholwerbung: Jegliche Alkoholwerbung im Zusammenhang mit Kindern, Jugendlichen oder Kraftfahrern ist verboten. In der Alkoholwerbung ist jede nicht-produktbezogene argumentierende Werbung in Wort und Bild ausgeschlossen. Die Werbeaussage hat sich auf die Empfehlung eines bestimmten Produktes oder einer bestimmten Produktgruppe zu beschränken. (Jugendschutz!)

e) Darüber hinaus ist Werbung für alkoholische Getränke nur unter Einhaltung folgender Kriterien nach vorhergehender schriftlicher Zustimmung seitens des Auftragnehmers zulässig:

I. Es darf keinerlei Verbindung zwischen einer Verbesserung der physischen Leistung und Alkoholgenuss oder dem Führen von Kraftfahrzeugen und Alkoholgenuss hergestellt werden;

II. es darf nicht der Eindruck erweckt werden, Alkoholgenuss fördere sozialen oder sexuellen Erfolg;

III. die Werbung darf nicht eine therapeutische, stimulierende, beruhigende oder konfliktlösende Wirkung von Alkoholsuggestieren;

IV. Unmäßigkeit im Genuss alkoholischer Getränke darf nicht gefördert und Enthaltensamkeit oder Mäßigung nicht negativ dargestellt werden;

V. die Höhe des Alkoholgehalts von Getränken darf nicht als positive Eigenschaft hervorgehoben werden;

VI. es darf nicht zum Genuss des Alkohols aufgefordert werden, z.B. „Trinkt ...“.

f) Minderjährige in Werbetexten: Die Werbung darf Minderjährigen weder körperlichen noch seelischen Schaden zufügen. Werbung, die darauf abzielt, dass Minderjährige psychologischen Kaufzwang auf Eltern bzw. Erziehungsberechtigte ausüben, ist unzulässig.

## **5. INHALT**

a) Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für Inhalt und rechtliche Zulässigkeit des gelieferten Content und erklärt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen, die im Zusammenhang mit dem Content gegenüber dem Auftragnehmer und/oder dessen Kunden geltend gemacht werden könnten, schad- und klaglos zu stellen; dies schließt insbesondere den Erwerb aller urheber- und leistungsschutzrechtlichen Einwilligungen zur Produktion und Sendung einschließlich aller für letztgenannte jeweils erforderlichen Nebenrechte (vor allem, aber nicht ausschließlich Vervielfältigung und Verbreitung) ein. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf erste Anforderung dem Auftragnehmer oder auf dessen Verlangen dem ihm namhaft Vertragspartner des Auftragnehmers eine schriftliche Garantieerklärung darüber abzugeben, dass der von ihm gelieferte Content in keine Urheber- und sonstige Leistungsschutzrechte eingreift, beeinträchtigt oder beschränkt.

b) Bei Content, in denen Stimmen eingesetzt werden, die Assoziationen zu bestimmten, allgemein bekannten Personen oder Charakteren hervorrufen, ist vom Auftraggeber eine bestätigende schriftliche Erklärung über die Identität des Sprechers mit der imitierten Person beizubringen. Wenn keine Identität des Sprechers mit der imitierten Person vorliegt, ist ein schriftlicher Nachweis, dass die imitierte Person mit der Verwendung ihrer Stimme zu Werbezwecken einverstanden ist, zu erbringen.

c) Der Auftragnehmer ist gegenüber dem Auftraggeber nicht verpflichtet, die rechtliche Zulässigkeit des Inhaltes des gelieferten Contents zu überprüfen.

d) Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass der von ihm beauftragte Content, was insbesondere deren Inhalt und Gestaltung, aber auch die darin Mitwirkenden anlangt, im Einklang mit Regeln, die diese Mitwirkenden gegenüber Sport- oder auch sonstigen Verbänden und Einrichtungen, dem ÖOC oder IOC oder ähnlichen Einrichtungen zu beachten haben, stehen. Den Auftragnehmer trifft diesbezüglich keine Prüfungspflicht und keine Haftung.

e) Der Auftraggeber hat für die anfallenden Produktionskosten, einschließlich der Abgeltung sämtlicher Urheber- und Leistungsschutzrechte, aufzukommen.

## **6. DURCHFÜHRUNG**

Aufträge werden bis spätestens sieben Arbeitstage vor dem ersten Sendetermin entgegengenommen. Die sendefertigen Bild- und/oder Tonträger müssen mindestens drei Arbeitstage vor Erstaussstrahlung mit den entsprechenden Unterlagen (ausgefülltes Spotblatt und Einschaltplan) dem Auftragnehmer zur Prüfung zur Verfügung stehen.

Alle vorgelegten Bild- und Tonträger werden nach Eingang auf Verwendbarkeit und Zulässigkeit geprüft. Wenn eine Kopie unbrauchbar ist oder eine Ausstrahlung aus anderen Gründen nicht vorgenommen werden kann, wird der Auftraggeber unter Nennung der Gründe benachrichtigt.

Für Bild- und Tonträger, welche vier Wochen nach der letzten Einschaltung vom Auftraggeber nicht abgeholt werden bzw. für die keine weiteren Dispositionen vorliegen, wird keine Haftung übernommen. Alle Bild- und/oder Tonträger für Radio und Fernsehen, die älter als zwei Jahre (ab Erstsendung) sind, werden auf Risiko des Auftraggebers aus dem Archiv des Auftragnehmers gelöscht. Für den Fall einer neuerlichen Schaltung ist dem Auftragnehmer vom Auftraggeber ein Originalsendeband inklusive Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

## **7. DEKLARATIONSPFLICHT**

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Werbung, die besonderen Kennzeichnungs- bzw. Hinweisverpflichtungen unterliegt (vgl. Punkt 4 a, b, c, d), am Spotblatt als solche zu deklarieren.

## **8. ÄNDERUNG BZW. WIDERRUF DES AUFTRAGES DURCH AENEAS**

Entfallen Werbesendungen, werden die Werbesendungen einvernehmlich nachgeholt oder es wird der für die entfallene Sendung bezahlte Betrag inkl. Werbeabgabe und Umsatzsteuer gutgeschrieben bzw. in begründeten Ausnahmefällen rückerstattet. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen.

### **9. ÄNDERUNGEN BZW. RÜCKTRITT DURCH DEN AUFTRAGGEBER**

Änderungen des Auftrages und des Einschaltplanes sind bis spätestens sieben Arbeitstage (Redaktionsschluss 9.00 Uhr) vor dem Tag, an dem die Sendung stattfinden soll, möglich. Spätere Änderungen können aus produktionstechnischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Rücktritt von einem Auftrag oder von einem Teil desselben durch den Auftraggeber ist bis spätestens vier Wochen vor dem Sendetermin ohne Verrechnung einer Stornogebühr möglich. Erfolgt ein Rücktritt (zur Gänze oder teilweise) innerhalb der vier Wochen bis inklusive des 14ten Wochentag vor dem Sendetermin, so werden dem Auftraggeber als Stornogebühr 20 % der Media-Schaltkosten und 100% der Produktionskosten in Rechnung gestellt. Bei einem Storno ab dem 13ten Wochentag vor Ausstrahlung werden 100% des Buchungsauftrags exklusive der 5%igen Werbeabgabe in Rechnung gestellt.

Macht der zurückgetretene Auftraggeber einen Ersatzkunden namhaft und kommt mit diesem ein entsprechender Auftrag im Umfang der ursprünglichen Auftragsbruttosumme zustande, fällt keine Stornogebühr für die Media-Schaltkosten an. Die Stornogebühr für die Produktionskosten bleiben aufrecht. Fällt die Ersatzbuchung umfänglich geringer aus, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Differenz zur ursprünglichen Auftragsbruttosumme zu ersetzen.

Darüber hinaus ist der Rücktritt von einem Auftrag im Zusammenhang mit einer Tarifierhöhung auch innerhalb einer Frist von vier Wochen ab dem Datum der Bekanntgabe ohne Verrechnung einer Stornogebühr möglich. Nach Ablauf dieser Frist gilt die obige Rücktrittsregelung.

Durch den Rücktritt fallen die Werbetermine an den Auftragnehmer zurück. Die direkte Weitergabe von Werbeterminen durch einen Auftraggeber an einen Ersatzkunden ist unzulässig.

Hat der Auftragnehmer ausnahmsweise eine Reservierung angenommen, erlischt diese in jedem Fall, falls diese nicht mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Ausstrahlungstermin in einen rechtswirksamen Auftrag gemäß Punkt 2a umgewandelt wurde.

### **10. TARIFE**

Werbepreise (Tarife) werden exklusive Werbeabgabe und Umsatzsteuer in gesetzlich vorgeschriebener Höhe – die gemäß Punkt 13 noch hinzukommen – dem Auftraggeber bekanntgegeben. Tarifänderungen gelten nicht für laufende Aufträge.

### **11. MENGENRABATT**

Rabatte sind auf dem vom Auftraggeber bekanntgegebenen Tarifblatt ausgewiesen.

### **12. MITTLERRABATT**

Die Werbepreise werden für Auftraggeber, die gewerberechtlich berechnete Werbemittler sind im Ausmaß von 15% rabattiert (Agenturhonorar). Bemessungsgrundlage dieses Mittlerrabatts ist der um einen allfälligen Mengenrabatt gemäß Punkt 11 verminderte Werbepreis.

### **13. ABGABEN UND STEUERN, INSBESONDERE WERBEABGABE**

Sämtliche mit dem Abschluss und der Durchführung des Werbeauftrages anfallenden Steuern und sonstigen Abgaben sind vom Auftraggeber zu zahlen.

Inbesondere die Werbeabgabe und die Umsatzsteuer in gesetzlich vorgeschriebener Höhe werden vom Auftraggeber gleichzeitig mit dem Werbepreis bezahlt. Der Auftragnehmer ist jedenfalls berechtigt, die Werbeabgabe bzw. Umsatzsteuer vom Auftraggeber vor ihrer Abfuhr an die Finanzbehörde einzuziehen. Auch die zu einem späteren Zeitpunkt durch Abgabenbescheid vorgeschriebene Werbeabgabe oder Umsatzsteuer ist bei Fälligkeit durch den Auftragnehmer (in Form einer Rechnung) diesem gegen nachträgliche Verrechnung zu ersetzen.

Gleichermaßen sind dem Auftragnehmer allfällige Nebenansprüche bezüglich der Werbeabgabe bzw. Umsatzsteuer ungeachtet des Grundes ihrer Entstehung zu ersetzen.

Soweit der Auftragnehmer als gesetzlicher Schuldner der Werbeabgabe bzw. Umsatzsteuer Administrativverfahren bzw. Verfahren vor den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts oder europäischen Instanzen im Interesse der Auftraggeber führt, ist er berechtigt, den ihm hierdurch entstandenen Aufwand einschließlich Zinsen dem Auftraggeber anteilig (gemessen am Verhältnis der Auftragswerte abzüglich Rabatte und Skonti der betroffenen Auftraggeber) nach Feststehen des Aufwandes in Rechnung zu stellen.

Soweit eine Überwälzung, Erklärung und Abfuhr der Werbeabgabe in Übereinstimmung mit dem Erlass des Bundesministeriums für Finanzen zur Durchführung des Werbeabgabegesetzes 2000 erfolgt, bewirkt eine solche Vorgangsweise keine (schlüssige) Änderung der bezughabenden Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Werbesendungen.

### **14. ZAHLUNG – FÄLLIGKEIT-ZAHLUNGSVERZUG**

Der Werbepreis einschließlich Werbeabgabe und Umsatzsteuer ist nach erfolgter Rechnungslegung sofort netto ohne Abzug fällig. Der Auftraggeber hat bei Auftragserteilung 100% des Werbepreises inklusive Werbeabgabe und Umsatzsteuer auf das Konto des Auftragnehmers zu bezahlen. Hiervon abweichende Zahlungsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

Aeneas ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Auftraggebers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und wird den Auftraggeber über die Art der Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen aufgelaufen, so ist Aeneas berechtigt, die Zahlungen zuerst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

Zusätzlich zu den Rechtsfolgen ist der Auftraggeber jedenfalls verpflichtet, dem Auftragnehmer jeglichen daraus entstandenen Einnahmeverlust zu ersetzen.

Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, trotz Mahnung und Nachfristsetzung, so ist Aeneas berechtigt Schadenersatz abzüglich der ersparten Aufwendungen in Rechnung zu stellen. Alternativ dazu ist bei Zahlungsverzug Aeneas berechtigt, sofort alle noch ausstehenden Teilbeträge aus dem Gesamtauftrag im Voraus zu verlangen. In diesem Fall wird Aeneas eine Rechnung über die gesamte vertraglich vereinbarte Laufzeit stellen, welche innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum vom Auftraggeber zahlbar ist.

Bei verspäteter Zahlung werden derzeit 12% Verzugszinsen per anno in Anrechnung gebracht. Allfällige Mahnspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Bei Zahlungsverzug bzw. unpünktlicher Zahlung ist der Auftragnehmer berechtigt, die Ausstrahlung aller weiteren Werbesendungen (Werbespots) einzustellen.

Hinsichtlich einer durch Abgabenbescheid vorgeschriebenen Werbeabgabe oder Umsatzsteuer einschließlich Nebenansprüchen gilt ungeachtet einer Akkontierung als vereinbart, dass der Ersatzanspruch des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber erst mit Rechtskraft des (im Falle erfolgter Aufhebung durch einen Gerichtshof öffentlichen Rechts zeitlich letzten) Abgabenbescheides entsteht.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den Forderungen des Auftragnehmers Gegenforderungen entgegenzuhalten (Kompensationsausschluss), es sei denn, diese wurden vom Auftragnehmer zuvor schriftlich anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt.

#### **15. ERFÜLLUNGORT und Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist Wien.

Als Gerichtsstand für alle sich zwischen Aeneas und dem Auftraggeber ergebenden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird das für den Sitz von Aeneas sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart. Ungeachtet dessen ist Aeneas berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

#### **16. Anzuwendendes Recht**

Der Vertrag und alle daraus abgeleiteten wechselseitigen Rechte und Pflichten sowie Ansprüche zwischen Aeneas und dem Auftraggeber unterliegen dem österreichischen materiellen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

#### **17. GELTUNG**

Diese Geschäftsbedingungen gelten bis auf Widerruf. Der Auftraggeber anerkennt deren Geltung jedenfalls durch die Ermöglichung der Durchführung der Werbesendung seitens des Auftragnehmers und sowie durch seine Unterschrift am „Auftrag zur Werbeschaltung“.